

Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung
I B 4 - 2043/6
9(0)13 3966

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

Über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienstverordnung und der
Zuweisungsverordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung
zur Änderung der Bereitschaftsdienstverordnung und der Zuweisungsverordnung**

Vom 23. April 2023

Auf Grund des § 22c Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Bestimmung des Amtsgerichts nach § 22c Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (GVBl. S. 135) und des § 3 Absatz 3 des Justizgesetzes Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung:

Artikel 1

Änderung der Bereitschaftsdienstverordnung

Die Bereitschaftsdienstverordnung vom 16. September 2019 (GVBl. S. 627), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Amtsgerichte Charlottenburg, Spandau, Tiergarten und Wedding,“

2. In § 3 werden Satz 3 und 4 aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Zuweisungsverordnung

§ 1 Absatz 1 Satz 2 der Zuweisungsverordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl. S. 116), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GVBl. S. 1396) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidung über Anträge auf Fixierungen, die im Rahmen des Vollzugs von Freiheitsentziehungen in einer Berliner Justizvollzugs- oder Jugendstrafanstalt oder im Rahmen von strafrechts- oder strafprozessrechtsbezogenen Unterbringungen gestellt werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: Datum desjenigen Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt] in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit der „Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Bereitschaftsdienstpläne für Fixierungen und Unterbringungen an den Amtsgerichten sowie Änderung der Zuweisungsverordnung“ vom 16. September 2019 hat die für Justiz zuständige Senatsverwaltung von der in § 22c Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der „Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zu Bestimmung des Amtsgerichts nach § 22c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch gemacht, eine Regelung bezüglich der Aufstellung eines gemeinsamen Bereitschaftsdienstplans für Entscheidungen über Fixierungen und Unterbringungen zu treffen. In diesem Zusammenhang ist durch eine Änderung der Zuweisungsverordnung zudem die Zuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten für die Entscheidung über Anträge auf Fixierung, die vor dem Hintergrund einer Inhaftierung oder Unterbringung in einer Strafsache oder Inhaftierung in einer Bußgeldsache gestellt werden, festgestellt worden.

Durch die „Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Bereitschaftsdienstpläne für Fixierungen und Unterbringungen an den Amtsgerichten sowie Änderung der Zuweisungsverordnung“ vom 20. Dezember 2021 (GVBl. S. 1396) ist eine Zuweisung der im Rahmen des Vollzugs von Freiheitsentziehungen in einer Berliner Justizvollzugs- oder Jugendstrafanstalt oder im Rahmen einer strafrechts- oder strafprozessrechtsbezogenen Unterbringung außerhalb der Dienstzeiten des Amtsgerichts Tiergarten gestellten Fixierungsanträge an die aufgrund des gemeinsamen Bereitschaftsdienstplans verbundenen (zivilen) Amtsgerichte, und zwar an den sogenannten Nord-West-Pool gemäß § 1 Buchstabe a der Bereitschaftsdienstverordnung, erfolgt.

b) Einzelbegründung:

1. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Aufnahme des Amtsgerichts Tiergarten in den sog. Nord-West-Pool gemäß § 1 Buchstabe a dient der Klarstellung für Entscheidungen über Anträge in Bezug auf Fixierungen und Unterbringungen mit strafrechtlichem und strafprozessuellem Bezug außerhalb der in den Geschäftsverteilungsplänen der Amtsgerichte festgelegten Dienstzeiten. Es wird mit der Änderung regelungstechnisch verdeutlicht, dass unabhängig von der Tageszeit, in der ein solcher Antrag eingeht, stets dasselbe Gericht zuständig ist und damit das Amtsgericht Tiergarten auch für spätere Folgeprüfungen und Entscheidungen über etwaige Rechtsmittel gegen Eilentscheidungen, die eine Bereitschaftsrichterin oder ein Bereitschaftsrichter eines anderen Gerichts aus dem Nord-West-Pool getroffen hat.

Zu Nummer 2

Bereits aus § 3 Satz 1 wird deutlich, dass sich die Zuständigkeit der sog. Fixierungspools gemäß § 1 auf alle Fixierungsentscheidungen außerhalb der in den

Geschäftsverteilungsplänen der einzelnen Amtsgerichte festgelegten Dienstzeiten erstreckt, mithin auch auf solche, die im Rahmen einer Freiheitsentziehung wegen eines laufenden Ermittlungs- oder Strafverfahrens, einer rechtskräftigen Verurteilung, einer Ersatzfreiheitsstrafe, einer strafrechts- oder strafprozessrechtsbezogenen Unterbringung oder wegen Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft beantragt werden. Durch die Aufnahme des Amtsgerichts Tiergarten in den sog. Nord-West-Pool (vgl. Änderungsbefehl Nummer 1) werden diese für den gesamten Bezirk des Kammergerichts (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 2 der ZuV), unabhängig von der Lage der jeweiligen Anstalt, in den Zuständigkeitsbereich dieses Pools mit einbezogen. Einer gesonderten Zuweisung, wie bisher in § 3 Satz 3 erfolgt, bedarf es danach nicht mehr.

Da eine nach Dienstzeiten differenzierte Zuständigkeitszuweisung in § 1 Absatz 1 Satz 2 der Zuweisungsverordnung nicht mehr erfolgt (siehe dazu die Ausführungen zu Artikel 2) ist zudem auch die klarstellende Verweisung im bisherigen § 3 Satz 4 entbehrlich.

2. Zu Artikel 2

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Zuweisungsverordnung ist das Amtsgericht Tiergarten im Bezirk des Kammergerichts für alle Strafsachen und Bußgeldsachen zuständig. Dies schließt die Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge auf Fixierung, die vor dem Hintergrund einer Inhaftierung oder Unterbringung in einer Strafsache oder Inhaftierung in einer Bußgeldsache gestellt werden, mit ein, unabhängig davon, ob diese ihre Grundlage in den Strafvollzugsgesetzen des Landes Berlin oder im PsychKG Bln haben. Mit Aufnahme des Amtsgerichts Tiergarten in den sog. Nord-West-Pool (§ 1 Buchstabe a BerDienstV) entfällt die Verlagerung der entsprechenden Zuständigkeit auf die bislang rein zivilen Bereitschaftsdienstpools in den sog. Randzeiten. Der bisherigen Aufteilung der Zuständigkeiten in Satz 2, die sich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung richtet, bedarf es mithin nicht mehr.

3. Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung. Sie berücksichtigt einen gewissen zeitlichen Spielraum für die Bekanntmachung und Umsetzung der Änderungen im Geschäftsbereich.

B. Rechtsgrundlagen:

Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin sowie § 22c Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Bestimmung des Amtsgerichts nach § 22c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 3 Absatz 3 des Justizgesetzes Berlin.

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine

b) personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

Berlin, den 23. April 2023

Dr. Lena Kreck

Senatorin für Justiz,

Vielfalt und Antidiskriminierung

Anlage zur Vorlage an das
Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Bereitschaftsdienstverordnung

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1	§ 1
Gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan für Entscheidungen über Fixierungen und Unterbringungen	Gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan für Entscheidungen über Fixierungen und Unterbringungen
Für Entscheidungen über Anträge in Bezug auf Fixierungen und Unterbringungen wird nach Maßgabe von § 3 für folgende Amtsgerichte ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt:	Für Entscheidungen über Anträge in Bezug auf Fixierungen und Unterbringungen wird nach Maßgabe von § 3 für folgende Amtsgerichte ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt:
a) Amtsgerichte Charlottenburg, Spandau und Wedding.	a) Amtsgerichte Charlottenburg, Spandau, Tiergarten und Wedding.
b) Amtsgerichte Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow.	b) Amtsgerichte Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow.
c) Amtsgerichte Neukölln, Schöneberg und Kreuzberg.	c) Amtsgerichte Neukölln, Schöneberg und Kreuzberg.
§ 3	§ 3
Zuständigkeiten	Zuständigkeiten
Die Zuständigkeitsregelung in dem gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan erstreckt sich auf alle Entscheidungen der Amtsgerichte über Anträge in Bezug auf Fixierungen außerhalb der in den Geschäftsverteilungsplänen der einzelnen Amtsgerichte festgelegten Zeiten, die keinen Aufschub dulden. Sie erstreckt sich im gleichen Umfang auch auf Unterbringungen auf Grundlage des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung. Abweichend von Satz 1 ist für	Die Zuständigkeitsregelung in dem gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan erstreckt sich auf alle Entscheidungen der Amtsgerichte über Anträge in Bezug auf Fixierungen außerhalb der in den Geschäftsverteilungsplänen der einzelnen Amtsgerichte festgelegten Zeiten, die keinen Aufschub dulden. Sie erstreckt sich im gleichen Umfang auch auf Unterbringungen auf Grundlage des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung.

<p>Fixierungsanträge, die im Rahmen von strafrechts- oder strafprozessrechtsbezogenen Unterbringungen außerhalb der im Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Tiergarten festgelegten Dienstzeiten gestellt werden, ausschließlich der gemeinsame Bereitschaftsdienst der in § 1 Buchstabe a genannten Amtsgerichte zuständig. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten für Fixierungsentscheidungen in Strafsachen und Bußgeldsachen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 der Zuweisungsverordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl. S. 116), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GVBl. S. 1396) geändert worden ist, bleibt im Übrigen unberührt.</p>	
--	--

Zuweisungsverordnung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 1 Straf-, Jugendgerichts- und Bußgeldsachen</p> <p>(1) Das Amtsgericht Tiergarten ist im Bezirk des Kammergerichts für Strafsachen und Bußgeldsachen zuständig. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidung über Anträge auf Fixierungen, die im Rahmen des Vollzugs von Freiheitsentziehungen in einer Berliner Justizvollzugs- oder Jugendstrafanstalt oder im Rahmen von strafrechts- oder strafprozessrechtsbezogenen Unterbringungen gestellt werden, soweit diese Anträge innerhalb der im Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Tiergarten festgelegten Dienstzeiten gestellt werden; für Anträge</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Straf-, Jugendgerichts- und Bußgeldsachen</p> <p>(1) Das Amtsgericht Tiergarten ist im Bezirk des Kammergerichts für Strafsachen und Bußgeldsachen zuständig. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidung über Anträge auf Fixierungen, die im Rahmen des Vollzugs von Freiheitsentziehungen in einer Berliner Justizvollzugs- oder Jugendstrafanstalt oder im Rahmen von strafrechts- oder strafprozessrechtsbezogenen Unterbringungen gestellt werden.</p>

<p>außerhalb dieser Dienstzeiten gilt die Zuständigkeitsregelung gemäß § 3 Satz 1 und 3 der Bereitschaftsdienstverordnung vom 16. September 2019 (GVBl. S. 627), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GVBl. S. 1396) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p>	
--	--

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften:

1. § 22c des Gerichtsverfassungsgesetzes:

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass für mehrere Amtsgerichte im Bezirk eines Landgerichts oder mehrerer Landgerichte im Bezirk eines Oberlandesgerichts ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt wird oder ein Amtsgericht Geschäfte des Bereitschaftsdienstes ganz oder teilweise wahrnimmt, wenn dies zur Sicherstellung einer gleichmäßigeren Belastung der Richter mit Bereitschaftsdiensten angezeigt ist. Zu dem Bereitschaftsdienst sind die Richter der in Satz 1 bezeichneten Amtsgerichte heranzuziehen. In der Verordnung nach Satz 1 kann bestimmt werden, dass auch die Richter der Landgerichte heranzuziehen sind. Über die Verteilung der Geschäfte des Bereitschaftsdienstes beschließen nach Maßgabe des § 21e im Einvernehmen die Präsidien der Landgerichte sowie im Einvernehmen mit den Präsidien der betroffenen Amtsgerichte. Kommt eine Einigung nicht zustande, obliegt die Beschlussfassung dem Präsidium des Oberlandesgerichts, zu dessen Bezirk die Landgerichte gehören.

(2) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

2. § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Bestimmung des Amtsgerichts nach § 22c Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes:

Die in § 22 c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltene Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen wird auf die Senatsverwaltung für Justiz übertragen.

3. § 3 Absatz 3 des Justizgesetzes Berlin:

Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Zuweisung amtsgerichtlicher Geschäfte für die Gerichtsbezirke mehrerer Amtsgerichte an eines von ihnen durch Rechtsverordnung zu regeln.